

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik, B.A.            |
| Hochschule:           | Fachhochschule Erfurt  |
| Standort:             | Erfurt   |
| Datum:                | 21.09.2021   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Wenn an dem Profilmerkmal berufsbegleitend festgehalten werden soll, muss das berufsbegleitende Studium als vom Vollzeitstudium abgegrenzte, strukturierte Studiengangsvariante ausgestaltet werden. D.h. für das Teilzeitstudium muss eine Regelstudienzeit festgelegt werden und der Teilzeitstatus der Studierenden darf nach der Immatrikulation nicht an weitere Nebenbedingungen geknüpft werden. (§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 ThürStAkkrVO)

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Studienstruktur und Studiendauer der Teilzeitvariante müssen in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ verankert werden. (§§3, 12 Abs. 5, 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Bewirbt die Hochschule den Studiengang mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“, so muss der Studiengang zeitlich und organisatorisch auf die Belange einer berufstätigen Zielgruppe zugeschnitten sein. „Zeitlich“ meint nach gängiger Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats, dass die Regelstudienzeit im Vergleich zum Vollzeitstudium gestreckt sein muss. Mindestens ist eine strukturierte Teilzeitvariante anzubieten. Eine Teilzeitvariante ist im vorliegenden Fall gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) zwar vorgesehen, jedoch fehlen Angaben zur Regelstudienzeit und zum Studienverlauf. Dies auf Grund der Vorgaben gemäß §§ 3 („Studienstruktur und Studiendauer“), 12 Abs. 5 („Planbarer und Verlässlicher Studienbetrieb“), 12 Abs. 6 („Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“) ThürStAkkrVO spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzuholen.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass, der Studiengang „berufsbegleitend in Vollzeit absolviert“ wird, wobei die Hochschule es den Studierenden ermöglicht, das Programm auch in Teilzeit zu studieren. Wird der Studiengang in Teilzeit studiert, würden die Fachsemester jeweils 0,5 und die Hochschulsemester 1,0 zählen (vgl. Anlage „2021-04-16\_stellungnahme-verfahren-10006823“, S. 2). Die Hochschule verweist dabei auf die Immatrikulationsordnung (welche dem Antrag nicht als Anlage beigefügt war).

Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass das von der Hochschule zugleich beantragte Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ nach gängiger Spruchpraxis des Akkreditierungsrats eine Ausgestaltung als Vollzeitstudiengang ausschließt. Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung der Hochschule, „alleine aus dem Umstand, dass der Studiengang berufsbegleitend angeboten wird, ergibt sich nicht, dass die Semester entsprechend zu strecken sind“, ist insofern falsch, wobei es der Hochschule selbst überlassen bleibt, ob die Regelstudienzeit der Vollzeitvariante verdoppelt oder mit einem anderen Faktor gestreckt wird. Für weitere Informationen zur Akkreditierung berufsbegleitender Studiengänge sei darüber hinaus auf die FAQ 16.4 „Auf welcher Rechtsgrundlage wird das Profilvermerkmal ‘berufsbegleitend’ überprüft?“ und 16.5 „Was wird bei der Akkreditierung berufsbegleitender Studiengänge“ auf der Webseite des Akkreditierungsrats verwiesen.

Der Akkreditierungsrat stellt das Teilzeitmodell der FH Erfurt nicht grundsätzlich in Frage, ist aber der Auffassung, dass dieses Modell mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ inkompatibel ist. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um eine strukturierte Studiengangsvariante, sondern um ein individualisiertes Teilzeitstudium nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung. D.h.

- „Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums nicht ausgeschlossen ist, werden Bewerber\*innen und Studierende mit besonderen Verpflichtungen nach Abs. 2 auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert und rückgemeldet.“ Als besondere Verpflichtungen gelten nach § 5 Abs. 2 „besondere familiäre Verpflichtungen“, „Arbeitsverhältnis und selbständige Erwerbstätigkeit“ und „gesundheitliche Gründe“. (§ 5 Abs. 1 Satz 1)
- Das Teilzeitstudium ist für jedes Semester neu „innerhalb der Immatrikulationsfrist oder Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2).
- Ist der Grund für ein Teilzeitstudium ein Arbeitsverhältnis, so muss nachgewiesen werden, dass dieses „durchschnittlich mindestens 19 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums“ beträgt (§ 5 Abs. 2).
- Bei Folgeanträgen kann in Fällen besonderer familiärer Verpflichtungen und gesundheitlicher Gründe vom Studierendensekretariat ein Nachweis verlangt werden (§ 5 Abs 3).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Ansatz, wie bereits gesagt, nicht grundsätzlich, wohl aber vor dem Hintergrund des beantragten Profilvermerks „berufsbegleitend“ kritisch: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen gemäß § 12 Abs. 6 ThürStAkrVO „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“. D.h. gemäß der Begründung zu dem gleichlautenden Paragraphen, dass die besonderen Charakteristika „Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung [sind]. In diesen Fällen sind die in [sc. § 12] Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen.“

Mit der Verwendung des Profilvermerks „berufsbegleitend“ ist der Anspruch verbunden, dass ein Studiengang in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit verbunden werden kann. „Berufsbegleitend“ stellt damit eine eigene und von dem Vollzeitstudium abzugrenzende Studienform dar; ein individualisiertes Teilzeitkonzept, mit einem periodisch zu erneuernden und grundsätzlich entziehbaren Teilzeitstatus ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats mit dieser Anforderung inkompatibel.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen gemäß § 3 („Studienstruktur und Studiendauern“), 12 Abs. 5 Ziffer 1 („planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) sowie 12 Abs. 6 („Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“) ThürStAkrVO muss das berufsbegleitende Studium insofern als vom Vollzeitstudium abgegrenzte, strukturierte Studiengangsvariante ausgestaltet werden. D.h. für das Teilzeitstudium muss eine Regelstudienzeit festgelegt werden und der Teilzeitstatus der Studierenden darf nach der Immatrikulation nicht an weitere Bedingungen, wie sie zurzeit in der Immatrikulationsordnung festgelegt sind, geknüpft werden. Der Akkreditierungsrat betont, dass sich diese Auflage ausdrücklich nicht gegen die Möglichkeit richtet, im Bedarfsfall auch individualisierte Studienverläufe festzulegen.

Die Auflage wird dementsprechend bestätigt. Die Hochschule die Option, die Teilzeit-Variante gemäß

den obigen Ausführungen zu strukturieren oder auf das Profilmerkmal berufsbegleitend zu verzichten.  
Zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts wird der Auflagentext redaktionell präzisiert.

